

Postulat Richard Plüss, SVP, Lupfig (Sprecher), Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, und Martin Wernli, SVP, Thalheim, vom 5. Juni 2012 betreffend Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben bei Klassengrössen von Attestklassen an den Aargauer Berufsschulen; Ablehnung

Aarau, 15. August 2012

12.132

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage

Die Attestklassengrösse ist in § 52 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) festgehalten. Danach dürfen Abteilungen in der beruflichen Grundbildung mit Berufsattest (EBA) nicht weniger als 6 Lernende und nicht mehr als 18 Lernende aufweisen. Eine Abteilung mit 18 Lernenden ist im interkantonalen Vergleich sehr gross. Aus pädagogischen Gründen wird eine maximale Abteilungsgrösse von 12 Lernenden empfohlen.

2. Empfehlungen des Bundes

Für den Vollzug der Vorgaben in der beruflichen Grundbildung sind die Kantone zuständig. Leitfäden und Merkblätter des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) haben nur empfehlenden Charakter. (Im vorliegenden Fall der Leitfaden "Zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest" des BBT vom März 2005 sowie der "Evaluationsbericht der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit EBA" des BBT vom 9. Dezember 2010). Somit werden mit der Abteilungsgrösse von 18 Lernenden keine bundesrechtlichen Vorgaben verletzt. Im Gegenteil zeigt die maximale Abteilungsgrösse von 18 Berufslernenden das Kostenbewusstsein des Departements Bildung, Kultur und Sport.

3. Regelung im Kanton Aargau

Die Schulleitungen haben im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen und Jahresberichten nie auf pädagogische oder methodisch-didaktische Probleme hingewiesen. Bei besonderen Verhältnissen und schwierigen Situationen kann die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule dessen ungeachtet gemäss § 52 Abs. 1 VBW die Verkleinerung einer Schulabteilung bewilligen. Mit dieser Möglichkeit können Ressourcen individuell und gezielt in pädagogischer Verantwortung eingesetzt werden. Überdies erlaubt es § 52 Abs. 2 VBW (stufenweise Erhöhung der Pflichtlektionenpauschale), jene Schulen, die kleine Abteilungen führen müssen, finanziell nicht zu benachteiligen.

In Kenntnis der oft schwierigen Situation der Lernenden in der zweijährigen Grundbildung mit Berufsattest müssen die Berufsfachschulen gemäss § 27 VBW den Lernenden eine fachkundige, individuelle Begleitung zur Verfügung stellen. Diese können Lernende von Attestklassen unentgeltlich beanspruchen.

Hier muss insbesondere innerhalb der Attestausbildung unterschieden werden: Büroassistentinnen und Büroassistenten, Detailhandelsassistentinnen und Detailhandelsassistenten sowie Assistentinnen und Assistenten Gesundheit/Soziales können in der Regel gut mit mehr als 12 Lernenden unterrichtet werden, während sich dies in anderen Attestberufen eher schwierig gestaltet. Doch trotz Klassenoptimierung wird die im Leitfaden des BBT empfohlene maximale Anzahl von 12 Lernenden pro Abteilung selten deutlich überschritten:

Berufsschule	Attestberuf	Ø Abteilungsgrösse im Schuljahr 2011/12	Abweichung von der Empfehlung
BS Aarau	Kunststoffverarbeiter EBA	10,5	-1,5
BS Aarau	Logistiker EBA	12,0	0,0
BBB	Restaurationsangestellter EBA	7,0	-5,0
BBB	Küchenangestellter EBA	12,3	+0,3
BBB	Automobilassistent EBA	11,8	-0,2
BS Lenzburg	Automobilassistent EBA	10,3	-1,7
BS Lenzburg	Metallbaupraktiker EBA	8,0	-4,0
BS Lenzburg	Schreinerpraktiker EBA	15,0	+3,0
BS Lenzburg	Haustechnikpraktiker EBA	9,3	-2,7
BS Lenzburg	Holzbearbeiter EBA	7,0	-5,0
BW Zofingen	Plattenlegerpraktiker EBA	7,0	-5,0
BW Zofingen	Mechanikpraktiker EBA	12,0	0,0
BW Zofingen	Reifenpraktiker EBA	14,8	+2,8
BWZ Brugg	Büroassistent EBA	12,7	+0,7
BBZ Freiamt	Fleischfachassistent EBA	5,0	-7,0

Berufsschule	Attestberuf	Ø Abteilungsgrösse im Schuljahr 2011/12	Abweichung von der Empfehlung
BBZ Freiamt	Baupraktiker EBA	7,0	-5,0
BBZ Fricktal	Schreinerpraktiker EBA	8,5	-3,5
BFGS Brugg	Ass. Gesundheit und Soziales	14,1	+2,1
LZ Liebegg	Agrarpraktiker EBA	6,0	-6,0
HKVA	Detailhandelsassistent EBA	11,5	-0,5
KV Baden	Detailhandelsassistent EBA	13,9	+1,9

4. Zusammenfassung

Die Anliegen, die im Postulat geäussert werden, sind wichtig, denn auch primär praktisch begabten Jugendlichen mit schwachen Schulleistungen ist eine Berufslehre und die Integration in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Die durchschnittlichen Abteilungsgrössen von Attestausbildungen im Kanton Aargau sind (auch im Vergleich mit anderen Kantonen) vertretbar. Der Kanton Aargau verstösst nicht gegen Bundesvorgaben, da die genannten Dokumente nur Empfehlungen darstellen (und nicht bindend sind).

Mit der flexiblen Regelung im Kanton Aargau werden die Anliegen des Postulats unter Beachtung der bildungsökonomischen Faktoren berücksichtigt. Mit den erwähnten Massnahmen verfügen der Kanton wie auch die Schulen über die nötigen Instrumente, um auf Spezialsituationen reagieren zu können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'458.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU